

**Behindertenkonferenz
Kanton Zürich**

Kernstrasse 57
8004 Zürich
www.bkz.ch

Geschäftsstelle

Marianne Rybi-Berweger
Geschäftsleiterin
043 243 40 02
m.rybi@bkz.ch



—
Gemeinsam
für Gleichstellung

Regierungsrätin
Dr. Silvia Steiner
Walcheplatz 2
8090 Zürich

per E-Mail: vernehmlassung@ajb.zh.ch

Zürich, 11. Februar 2021

Kinder- und Jugendheimverordnung: Vernehmlassungsantwort der Behindertenkonferenz BKZ

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Silvia Steiner
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ dankt für die Einladung zur Vernehmlassung zur Kinder- und Jugendheimverordnung. Wir werden zuerst zur Vorlage im Allgemeinen und weiter unten zu einzelnen Punkten unsere Sichtweise darlegen.

Allgemeine Bemerkungen

Die BKZ begrüsst sehr, dass **Massnahmen bis zum 25. Altersjahr** möglich sind. Die Entwicklungsphase zwischen 18 und 25 Jahren ist oft entscheidend für die Zukunft und wenn Stabilität notwendig ist, soll diese auch gegeben werden. Weiter gibt es Personen, deren Entwicklung behinderungsbedingt verzögert ist und die darum auf die entsprechenden Massnahmen bis zum 25. Altersjahr angewiesen sind. Die BKZ beantragt, Massnahmen bis zum 25. Altersjahr unbedingt beizubehalten.

Weiter begrüsst die BKZ, dass der **Einbezug der Leistungsbeziehenden** gewährt und festgehalten wird.

Die im KJG erwähnte **Gesamtplanung fehlt** in der Verordnung. Es ist insbesondere nicht geklärt, wie Leistungserbringende und Gemeinden in die Gesamtplanung einbezogen werden. Die BKZ beantragt, diesen Punkt zu ergänzen.

Verschiedene **Zuständigkeiten und Schnittstellen sind in der Vorlage nicht klar geregelt**. Das betrifft beispielsweise die Aufsicht bzw. den Einbezug der Sozialämter der Gemeinden oder auch die Klärung von Angeboten im

Verhältnis zu Massnahmen der IV-Stelle im Fall von Angeboten der Heimpflege (§ 7). Die BKZ beantragt, Zuständigkeiten und Schnittstellen klar zu regeln.

Das **Zusammenspiel der Ämter ist im gesamten Regelwerk nicht beschrieben und geklärt**. Die Klärung der unverzichtbaren Zusammenarbeit von Ämtern, welche für die Bewilligung, den Betrieb, die Finanzierung und Aufsicht über Kinder- und Jugendheime zuständig sind, fehlt in der Vorlage. Für die Abwicklung der Prozesse mit Schulheimen soll eine einheitliche Verwaltungseinheit gebildet werden. Die BKZ beantragt, diesen Punkt zu ergänzen.

Die mit der Vorlage eingeführten **Definitionen von Familienpflege und DAF-Angeboten** und der vorgesehene Einheitstarif (§ 29 lit. d) stellen das aktuelle Angebot an Pflegefamilien und DAF Pflegefamilienangeboten in Frage. Die bewährte Qualität und Diversität der Angebote ist bedroht; ein Abbau ist wahrscheinlich. Die BKZ ist überzeugt, dass der Kanton Zürich weiterhin Pflegefamilien braucht. Darum beantragt die BKZ die Vorlage so zu ergänzen, dass das aktuelle Angebot von Pflegefamilien erhalten bleibt und nicht durch neue Tarifbestimmungen abgeschafft wird.

Im Dachkonzept Umsetzung KJG wird die **Nachsorge** speziell erwähnt. In der Verordnung hingegen ist sie unter Sozialpädagogische Familienhilfe subsumiert. Die BKZ beantragt, die Nachsorge explizit in der Verordnung auszuführen.

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

§ 15 Abs. 3: Bei Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem, behinderungsbedingtem Betreuungsaufwand in der Nacht ist eine Betreuungsperson nicht ausreichend. Zudem ist nicht klar, was unter "Schlafenszeit" genau gemeint ist. Die BKZ beantragt, eine Präzisierung und Ausnahmen zu regeln.

§ 16 Abs, lit c: Die BKZ begrüsst den klaren Einbezug der Leistungsbeziehenden sehr. Damit die Leistungsbeziehenden in die Gespräche zur Standortbestimmung eingebunden werden können, sollen diese ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Die BKZ beantragt hier eine Klärung.

§ 23: Die Mindestflächen sind für die Wohnqualität von Kindern und Jugendlichen zentral. Insbesondere, wenn sie auf einen Rollstuhl angewiesen sind, muss zudem bedacht werden, dass genügend Manövrierfläche vorhanden sein muss. Die BKZ beantragt die Mindestflächen beizubehalten.

§ 31, Abs. 2: Bei gehörlosen Kindern und Jugendlichen oder wenn Eltern gehörlos sind, ist der Einbezug und die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher_innen und Kulturvermittler_innen im Bereich Hörbehinderung zwingend. Die BKZ beantragt, Gebärdensprachdolmetersch_innen sowie Kulturvermittler_innen im Bereich Hörbehinderung in der Vorlage explizit zu nennen und diese Lücke zu schliessen.

§ 32: Bei der Abgeltung bei Terminabsagen ist nicht geregelt, wie die Kosten für Dolmetscher_innen abgegolten werden. Behinderungsbedingt können Mehrkosten bei Terminabsagen entstehen, für die nicht die Leistungserbringer aufkommen müssen. Die BKZ beantragt diesen Paragraphen zu ergänzen mit einer Abgeltungsregelung für Kosten von Drittpersonen.

§ 35, Abs. 1: Das Psychotherapieangebot ist teilweise fester Bestandteil der Rahmenkonzepte von Kinder- und Jugendheimen und damit von den entsprechenden Betriebsbewilligungen und Beitragsberechtigungen. Therapien werden oft über Festanstellungen geleistet. Dieser Status quo ist beizubehalten. Wenn nur noch über das KVG abgerechnet werden kann, droht ein Notstand in der psychotherapeutischen Versorgung. Die BKZ beantragt die Sicherung des Status quo in Bezug auf das Psychotherapieangebot in Kinder- und Jugendheimen

§ 43, Abs. 1: Die Leistungserbringenden dürfen nicht zur Inkassostelle nicht bezahlter Pflegebeiträge werden. Eine Vermischung von finanziellen und pädagogischen Anliegen ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar. Eine Übernahme der Kosten durch die Gemeinden funktioniert nur, wenn die Eltern Sozialhilfeempfänger sind. Die BKZ beantragt eine Regelung, wie Eltern unterstützt werden, die in dieser Sache nicht in der Lage sind, die finanziellen Beiträge aufzubringen oder Meldepflichten wahrzunehmen.

§ 66: Die BKZ begrüsst die detaillierte Regelung zur Qualitätssicherung bei Betreuungspersonen, wünscht sich aber in Bezug auf Ausnahmeregelungen etwas mehr Augenmass. So scheint die kumulative Anforderung vollendetem 55. Altersjahr und mindestens 10 Jahre Anstellung zu beliebig. So kann es sein, dass eine Person eine ganz spezifische, notwendige Qualifikation mitbringt (z.B. Gebärdensprache) oder in einem Team von qualifizierten Personen eingebunden ist. Die BKZ beantragt Ausnahmen "sur dossier" zu ermöglichen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen sorgfältig zu prüfen und in die Vorlagen aufzunehmen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thea Mauchle
Präsidentin

Marianne Rybi,
Geschäftsleiterin